

Großbaustelle im Grundgesetz

FAZ 7.7.10

Um den Begriff der Menschenwürde hat sich in der letzten Jahren niemand gerissen. Unklar sei er, überflüssig und subjektiv. Wer nicht gerade Kant- oder Cicero-Spezialist war oder auf der Suche nach einem Thema für eine Sonntagsrede, ließ die Menschenwürde rechts liegen und behalt sich mit dem Begriff der Autonomie oder den Menschenrechten. In der Rechtswissenschaft sah es nicht viel anders aus; mit der an Kant orientierten „Zweckformel“ des Staatsrechtlers Günter Dürig kam man über die Runden: Die Würde eines Menschen zu achten bedeutet, ihn nicht zu instrumentalisieren.

Doch was Menschenwürde ist, ist längst nicht mehr so klar wie es nach Ende des Zweiten Weltkriegs zu sein schien. „Uns Philosophen wird die Frage, was Menschenwürde eigentlich ist, nun aufgedrängt, weil in der angewandten Ethik rechtliche und moralische Aspekte vermischt sind und der erste Artikel des Grundgesetzes in fast allen Debatten auftaucht“, sagte Ralf Stoecker (Potsdam) auf einer Tagung der Forschungsgruppe Medizinethik und Menschenwürde, die in der vergangenen Woche im Bielefelder Zentrum für interdisziplinäre Forschung stattfand. Der Mensch hat Würde und die ist unantastbar: Damit haben die Urheber des Grundgesetzes ungeachtet der philosophischen Debatten die Frage nach der Natur des Menschen hemdsärmelig beantwortet; Philosophen fühlen sich nun herausgefordert, zu prüfen, was diese Antwort bedeutet und ob sie richtig ist. Der Begriff der Menschenwürde ist so auch außerhalb konservativ-religiöser Kreise gesellschaftsfähig geworden und seine radikalen Skeptiker werden leiser.

Den Vätern und Müttern der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ging es nicht um philosophischen Tiefen, so Wolfgang Vögele (Karlsruhe). Sie hätten solche Debatten zum Teil als „bloß philosophisch und ohne rechtliche Bedeutung“ abgelehnt. Nach Nationalsozialismus und Krieg ging es darum, Menschen vor Gewalt, Folter und Massenmord zu schützen. Es solle etwas darin stehen über die Einheit der menschlichen Familie, über das Recht auf Gleichbehandlung und über Solidarität und Brüderlichkeit unter den Menschen, hatte der französische Delegierte René Cassin vorgeschlagen, von Würde sprach er nicht. Die findet sich in beiden Dokumenten aufgereiht zwischen „Menschenrechten“ und dem „Wert“ der Person. Der Zusammenhang der Begriffe wird ebenso wenig thematisiert wie ihre genaue Bedeutung. Dennoch sei „Menschenwürde“ keine Leerformel, so Vögele, sondern ebenso wie Gerechtigkeit, Freiheit und Solidarität Gegenstand steter Interpretation.

Der Versuch, den Begriff der Menschenwürde zu klären, indem man die Dokumente auspresst, kann also nur scheitern. Zu diesem Ergebnis kam auch Paul Tiedemann vom Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main. Dass Würde in der Charta der Vereinten Nationen „menschlichen Personen“ und nicht „Menschen“ zukommt, erklärte Tiedemann aus den diplomatischen Verhandlungen: Der Vertreter Südafrikas wollte die Menschenwürde auf kultivierte, gebildete „Persönlichkeiten“, sprich Weiße beschränkt wissen. „Human person“ sei ein Kompromiss, der ihm erlaubt habe, das Gesicht zu wahren, so Tiedemann. Während in den internationalen Dokumen-

„Menschenwürde“ ist ein Begriff der Vereinten Nationen und in der Verfassung der Bundesrepublik. Aber welchen Sinn hat er rein philosophisch?

sammen hängt und die in unterschiedlichen Kulturen unterschiedlichen Gehalt hat, oder als etwas ganz anderes, als *terminus technicus*, der für ein höheres, nicht ableitbares Gut steht. Eric Hilgendorf (Würzburg) konstatierte ein wachsendes Interesse an strafrechtlichen Regelungen von Angriffen auf die persönliche Ehre. Er konzipierte Menschenwürde als ein Ensemble von subjektiven Rechten, wie dem Recht auf ein Existenzminimum, auf individuelle Freiheiten und minimalen Respekt.

erkenntnistheorie. Doch kann die kontingente Würde zwar aus der Menschenwürde als Prinzip der gegenseitigen Anerkennung abgeleitet werden, aber nicht anders herum.

Auch für Marcus Düwell (Utrecht) ist das Konzept der Menschenwürde als Verbot von Demütigung unbrauchbar, denn es taue lediglich gegen die klassischen Fälle wie Folter und Sklaverei. Doch der Gehalt der Menschenrechte sei vor allem aufgrund neuer Konstellationen unklar, etwa der Überbevölkerung oder neuer



Landgericht Frankfurt am Main. 1981 hatten Unbekannte das Wort „Würde“ abgeschraubt.

Foto Horst Winkler/Institut für Stadtgeschichte

ten die Menschenwürde ein Gut neben anderen ist, bildet sie im Grundgesetz die Grundlage der Menschenrechte. Doch das viel diskutierte Wörtchen „daraus“ im zweiten Absatz des ersten Artikels, das die Menschenrechte an die Menschenwürde bindet, sei durch eine kürzende Überarbeitung der ursprünglichen Version in den Text geraten, es sei nicht einmal klar, von wem es stamme, so Tiedemann. Der Menschenwürde-Artikel im Grundgesetz sei vor allem ein Bekenntnis.

Christian Neuhäuser (Bochum) legte dar, dass Menschenwürde eben wegen dieser Unklarheit nur in einem demokratischen Staat realisiert werden kann, denn schon die Erarbeitung eines gehaltvollen Konzepts von Menschenwürde erfordere einen demokratischen Prozess. Ralf Stoecker sprach lieber von der „Idee der Menschenwürde“, die nicht an bestimmten Formulierungen hänge und die erst noch zu präzisieren sei. Bei den Präzisierungsversuchen ließen sich auf der Tagung zwei Strömungen ausmachen: Menschenwürde wird entweder als eine Generalisierung der gewöhnlichen, alltäglichen, kontingenten Würde verstanden, der Würde, die es durch entsprechendes Verhalten zu verdienen gilt, die man verlieren kann, die mit Begriffen wie Stolz, Ehre und Scham zu-

Ralf Stoecker betonte den Zusammenhang von kontingenter Würde und Menschenwürde. Menschenwürde zu verletzen bedeute, jemanden in einer Weise herabzusetzen, dass es diesem Menschen nicht mehr möglich ist, eine anständige Identität aufrecht zu erhalten. Er sieht in der Menschenwürde nicht nur das Gebot, herabsetzende Handlungen zu unterlassen, sondern auch das Gebot, den Würdenträgern zu helfen, ihre Würde zu wahren. Die Ableitungsbeziehung von Menschenwürde und Menschenrechten, wie sie im Grundgesetz festgelegt ist, geht Stoecker allerdings zu weit: Zumindest manche Menschenrechte, etwa das Recht auf Leben, hätten einen anderen Ursprung als die Menschenwürde.

Markus Rothhaar (Erlangen) wendet die Definition der Menschenwürde ins Psychologische. Für ihn ist Menschenwürde ein philosophisches Konstrukt. Es sei unsinnig anzunehmen, dass die Menschenrechte nur geachtet werden sollen, um ein höchstes Gut namens Selbstachtung zu schützen, das wichtiger sei als Autonomie oder das Leben. Wenn zudem jede Verletzung eines Menschenrechts zugleich eine Entwürdigung bedeute, zerfließe der Begriff völlig. Menschenrechte und Menschenwürde haben nach Rothhaar eine gemeinsame Wurzel in der An-

Technologien. Dies könne neue Menschenrechte erforderlich machen, zu denen die Menschenwürde die Leitlinie vorgebe. Für Düwell taugt die Menschenwürde daher allenfalls als moralische Verpflichtung, eine politische Ordnung zu errichten, die der Menschenwürde verpflichtet ist. Solange diese Beziehung nicht klar sei, sei es problematisch, Menschenwürde in wichtige Dokumente zu schreiben.

Peter Schaber (Zürich) wählte einen Mittelweg: Für ihn bedeutet Würde zu verletzen, die normative Autorität der Menschen über ihr eigenes Leben zu missachten. Jemanden zu demütigen bedeutet, ihn spüren zu lassen, dass er nicht zählt. Diese inhärente Würde wird dem Menschen nicht als eine Art nützlicher Fiktion zugesprochen, er hat sie. Woher wissen wir das? Indem wir darüber nachdenken, warum wir meinen, dass Demütigung und Entwürdigung verwerflich sind. Schaber sieht einen klaren Weg von der Menschenwürde zu den Menschenrechten: sie sollen dem Menschen die Optionen sichern, die er benötigt, um die Autorität über sein Leben ausüben zu können. Der zentrale Begriff des Grundgesetzes entpuppte sich in Bielefeld als Großbaustelle.

MANUELA LENZEN